

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 10 (1944)
Heft: 1

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) Schultableau.

20. Die Abteilung gibt jeweilen auf den 1. Dezember das Tableau der Schulen und Kurse für das folgende Jahr bekannt.

Die Kommandanten der Luftschutzorganisationen melden der Abteilung jeweilen bis zum 1. November auf dem Dienstweg die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die sie für die Teilnahme an Schulen oder Kursen vorschlagen.

III. Vornahme von Ernennungen und Beförderungen.

21. In Schulen und Kursen werden die Leistungen der Teilnehmer durch schriftliche Qualifikationen festgelegt, welchen der Antrag zum Fähigkeitszeugnis beizufügen ist, falls Beförderung in Frage kommt.

Die Qualifikationen werden vom Schul- oder Kurskommandanten der Abteilung mitgeteilt, die für die Weiterleitung sorgt.

22. Für Ernennungen und Beförderungen zu einem höhern Grade sind Fähigkeitszeugnisse erforderlich.

Zuständig für die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen ist für Offiziere und höhere Unteroffiziere: die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes; für andere Unteroffiziere und für Unteroffiziersanwärter: der Schul- oder Kurskommandant.

23. Die Beförderung zum Korporal, Wachtmeister, Fourier oder Feldweibel wird nach Bestehen der vorgeschriebenen Dienste, gestützt auf das Fähigkeitszeugnis, durch den Einheitskommandanten vorgenommen.

24. Für die Ernennung oder Beförderung von Offizieren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes, vom 16. Februar

Bern, 27. Dezember 1943.

1940/10. Juli 1942 sowie Dienstreglement 1941, Ziff. 58 bis 60.

Die Beförderung von Offizieren findet regelmässig auf Ende des Jahres statt, kann jedoch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, mit Genehmigung der Abteilung schon in der Zwischenzeit vorgenommen werden.

25. Ernennungen und Beförderungen sind im Luftschutz-Dienstbüchlein einzutragen.

Der Eintrag wird für Unteroffiziere durch den Einheitskommandanten, für Offiziere durch die Abteilung besorgt.

Für Offiziere hat die Behörde, welche die Ernennung vornimmt, diese der Abteilung unverzüglich zu melden.

IV. Schlussbestimmungen.

26. Die vorstehenden Bestimmungen finden ohne weiteres Anwendung auf die örtlichen Luftschutzorganisationen und die Verwaltungs-Luftschutzorganisationen der Militäranstalten sowie der allgemeinen Bundesverwaltung.

27. Die Abteilung bestimmt, in welchem Umfange die Vorschriften auf die übrigen Luftschutzorganisationen anzuwenden sind.

Hierbei ist auf eine angemessene Herabsetzung der Dienstleistungen Rücksicht zu nehmen.

28. Wer in eine der in Ziff. 26 genannten Luftschutzorganisationen übertritt, nachdem er vorher einer anderen Luftschutzorganisation angehörte, hat die für die ersten vorgeschriebenen Schulen und Kurse nachzuholen.

Die Abteilung bestimmt im einzelnen Falle, welche Dienste zu diesem Zwecke zu leisten sind.

29. Die vorliegende Verfügung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Sie ersetzt diejenige vom 19. Juli 1941.

Eidg. Militärdepartement:
sig. Kobelt.

Kleine Mitteilungen

Massnahmen bei Phosphorschädigungen.

I. Allgemeines.

1. Weisser (gelber) giftiger Phosphor entzündet sich von selbst an der Luft und bei Luftpzutritt und verbrennt zu schwerem, weissem Nebel von knoblauchähnlichem Geruch. Unter Wasser ist der Phosphor nicht brennbar. Er ist in Wasser unlöslich, in Aether und Alkohol wenig, in fetten Oelen besser und in Schwefelkohlenstoff leicht löslich. Im Dunkeln leuchtet er auf. Nicht mehr brennendes Phosphorgemisch flammt bei Wärme und bei Reibung wieder auf.

2. Phosphor ist hochgiftig. Auf die Haut gebracht, verursacht er Brandwunden mit Rauchentwicklung, dringt in die Haut ein und kann nur schwer daraus entfernt werden. Die Ausdehnung und Tiefe der Hautverbrennungen sind abhängig von der Möglichkeit des Sauerstoffzutrittes. Die Haut wird nekrotisch und trocknet ein, bei stärkerer Verbrennung werden auch die tieferen Gewebe zerstört. In einer Wunde dringt der Phosphor in die Tiefe, bindet sich fest mit den Geweben im Wundbett, erzeugt Brandwirkung und ruft allgemeine Vergiftungerscheinungen hervor, wenn er weiter in den Körper gelangt (z.B. fettige Entartung der Leber). Notwendig ist daher eine möglichst schnelle und restlose Entfernung des Phosphors von der Kleidung, von der Haut und aus den Wunden.

Phosphorverbrennungen sind sowohl durch den Geruch wie durch Rauchbildung und durch Aufleuch-

ten phosphorbehafteter Körperstellen im Dunkeln zu erkennen.

3. Schutzmassnahmen gegen Phosphordämpfe und -nebel. a) Am besten schützt die Gasmaske; wenn nicht vorhanden, sind feuchte Tücher vor Nase und Mund zu halten. b) Der Schutz der Augen ist von grösster Wichtigkeit. Auch hier schützt am besten die Gasmaske. Ist sie nicht vorhanden, so sind Autobrillen, Schneibrillen oder andere Brillen als Augenschutz zu verwenden.

II. Erste Hilfe durch das Sanitätspersonal vor Eintreffen des Arztes.

4. Phosphorverunreinigte Kleider und Schuhe sind zunächst durch reichliche Wässerung vor Brand zu schützen. Kleine Phosphorspritzer und Teilchen sind durch Ausschneiden zu entfernen. Bei grösserer Verunreinigung durch Phosphor schleunigste Entfernung der Kleidungsstücke und Schuhe und diese dann gut wässern.

Beim Transport von Phosphorverletzten sind Wasser oder wenigstens nasse Tücher mitzunehmen, um nachträglich entstehende Phosphorbrände löschen zu können.

5. Phosphorbehaftete Körperteile sind dauernd nass zu halten unter Anwendung von viel Wasser, nötigenfalls im Bad. Steht kein Wasser zur Verfügung, so kann zum Abdecken reichlich Sand oder Asche verwendet werden.

Phosphorteilchen und Spritzer sind von der Haut zu entfernen, um die äusserst schmerzhaften Verbrennungen zu verhüten und weitere Brandwirkung zu beseitigen. Auch Phosphorteilchen, die noch nicht brennen, sind möglichst vollständig mit einem angefeuchteten Spachtel, Messer, Pinzette und dergleichen von der Haut zu beseitigen, da sie sich nachträglich selbst entzünden und Verbrennungen hervorrufen.

6. Mit Phosphor behaftete Haare sind mit Wasser reichlich zu befeuchten und sodann abzuschneiden.

7. Leute mit vielen brennenden Phosphorspritzern sind möglichst rasch unter Wasser zu tauchen oder dauernd mit Wasser zu bespritzen. Ausziehen der Kleider und Schuhe unter Wasser. Sodann in nasse Tücher einwickeln, die dauernd feucht zu halten sind.

8. Für die Behandlung der mit Phosphor verunreinigten Wunden ist stets der Arzt herbeizurufen. Ist kein Arzt erreichbar, so berühre man die Wunde nicht, spül sie mit reichlich Wasser, wenn möglich abgekocht oder noch besser mit einer in den Sanitäts-hilfsstellen bereitstehenden sterilen Lösung (physiologische Kochsalzlösung in Ampullen) und bedecke sie sodann bis zur Ankunft des Arztes mit Verbandstoff, der in 5prozentiger, abgekochter Sodalösung getränkt ist (1 Esslöffel auf 1 l Wasser).

Feste Verbände, insbesondere solche mit sogenannten Brandbinden, sind zu vermeiden. Salben sind verboten.

9. Sind Phosphorteilchen in die Augen gelangt, so darf ihre Entfernung nur durch den Arzt geschehen. Bis zu seiner Ankunft sind die Augen vorsichtig mit reichlich Wasser oder besser Borwasser zu spülen.

Der beim Ablösen von Phosphorbrandbomben entstehende Nebel von Phosphorpentoxyd kann zu einer Säureverätzung der Augen und zur Verklebung der Augenlider führen. Man wende feuchte Verbände mit Wasser oder noch besser mit Borlösung (3 %) oder Natriumbicarbonatlösung (2–3 %) an.

10. In den Sanitätshilfsstellen sind bereitzustellen: Reichlich Wasser, Duschen und Bäder; Soda und Natriumbicarbonat; 5prozentige, abgekochte, sterile Sodalösung.

Im Verwundetennest ist Wasser bereitzuhalten; Soda und Natriumbicarbonat sind mitzunehmen.

III. Behandlung durch den Arzt.

11. Behandlung der mit Phosphor behafteten Haut. Zuerst sorgfältige mechanische Reinigung mit Holzstäbchen, Spachtel, Messer usw., unter fortwährender Wasserbespülung. Dann ausgiebig mit Wasser oder Sodalösung weiterspülen. Immer wieder kontrollieren und Massnahmen wiederholen.

Behandlung der Phosphorbrandwunden. Nach peinlichster mechanischer Entfernung sämtlicher Phosphorstücke im Bereich der Wunden ausgiebige Nachspülung mit Wasser oder 5prozentiger Sodalösung. Wenn notwendig und möglich, sofortige gründliche Ausschneidung der trockenen, graubraunen Schorfmassen, mit eventuell späteren Nachexcisionen. Dann, als Zwischenphase der Behandlung, feuchte Verbände mit oxydierenden Mitteln, Kaliumpermanganat 1:2000, Wasserstoffsuperoxyd; täglich häufiger Verbandwechsel. Nach vollkommener Entfernung des Phosphors normale Brandwundenbehandlung. Salbenbehandlung ist primär strengstens verboten.

12. Behandlung der chirurgischen, mit Phosphor verunreinigten Wunden:

a) Kleinere Wunden sind zur Abstumpfung der sich bildenden Phosphorsäure durch reichliches Spülen mit steriler Lösung (Tutofusin, Holofusin, Armee-tyrodelösung, physiologische Kochsalzlösung etc.) zu behandeln, unter Zusatz von Soda oder Natriumbicarbonat. Steht keine dieser sterilen Lösungen zur Verfügung, so soll gekochte, sterile 5prozentige Sodalösung zur Wundspülung verwendet werden, wenn nicht vorhanden, gekochtes, steriles Wasser.

Nach Reinigung und reichlicher Spülung ist die Wunde, wie bei der Friedrichschen Resektion, ausgiebig zu resezieren. Sind durch die Resektion alle phosphorimprägnierten Gewebe mit Sicherheit entfernt, so wird die Wunde mit Sulfanilamiden (Cibalzol, Irgamid etc.) bestreut, unter Zufügen von Soda oder Natriumbicarbonat und, mit losem Mullverbandstoff bedeckt, offen nachbehandelt.

Im Zweifelsfall, d. h. wenn die restlose Entfernung aller Phosphorteilchen nicht sicher erscheint, ist die Wunde offen und feucht nachzubehandeln, mit durch Dakinsche oder 0,5prozentige Desogen-lösung (1 Teelöffel auf 1 l Wasser), unter Zusatz von 5prozentiger steriler Sodalösung befeuchtetem Mullverbandstoff bedeckt. Der lose Verband ist durch zeitweiliges Aufgiessen dieser kombinierten Lösung fortwährend feucht zu halten.

Erweist es sich bei der Nachbehandlung, dass noch einzelne mit Phosphor imprägnierte Gewebe-partien zurückgeblieben sind, so ist deren nachträgliche Resektion erforderlich.

b) Grössere und ganz grosse Wunden sind unter den gleichen Gesichtspunkten zu behandeln:

Zunächst mechanische Reinigung mit andauern-der reichlicher Spülung mit den obgenannten Lö-sungen, um alle noch freien Phosphorbestandteile und Phosphorsäure zu eliminieren. Bei ganz gros-sen, reichlich mit Phosphor imprägnierten Wunden ist die Frage zu prüfen, ob diese präliminare Wund-behandlung nicht im Bade oder unter der Dusche besorgt werden soll, um weitere Schädigungen der Gewebe und der Haut durch bei der Spülung mit-gerissene Phosphorteilchen zu vermeiden.

Als dann ist an eine exakte Wundtoilette heran-zugehen. Wo immer möglich, ist eine ausgiebige Friedrichsche Wundresektion auszuführen, zu-mindest die kombinierte Resektion, d. h. es sind alle phosphorimprägnierten Gewebe restlos zu resezieren. Die Wunde ist hernach offen und feucht nach-zubehandeln, wie oben angegeben. Bei jedem Ver-bandwechsel ist die Wunde mit den obgenannten Lösungen reichlich zu bespülen.

13. Behandlung der Augenschädigungen durch Phosphor. Zunächst sind alle Phosphorteilchen aus der Bindegewebe und aus der Hornhaut zu entfernen, durch Spülen mit Borsäure-Borax-Pufferlösung (Acid. Boric. 3,0, Natr. biboracic. 1,2, Aq. dest. 100,0). Die Auskratzung soll erfolgen unter Anästhesie mit Larocain 2 %, ev. unter Adrenalin-Zusatz. Keineswegs mit Kokain. Mehrmalige Nachkontrolle (wenn möglich mit Lupe, ev. Hornhautmikroskop), ob sicher alle Phosphorteilchen entfernt wurden. Nachher häufig ge-wechselte ölige Collyrien oder Salben (Borsalbe, Noviform-Salbe). Bei Schmerzen Noviform-Salbe (5 %) und Larocain-Salbe (2 %) oder noch besser Schmerzstillung durch Analgetica. Bei Irisreizungen Atropin. Säurever-ätzungen durch Phosphor-Pentoxyd sind durch reichliches Spülen mit Borsäure-Borax-Pufferlösung (siehe oben) zu behandeln. Nachher Salben: Noviform-Salbe,

ev. Borsäure-Borax-Puffersalbe. Acid. boric. pulv. subt. 3,0, Natr. biboracic. pulv. subt. 1,2, heiss lösen in Aq. dest. 10,0, mischen mit 25,0 Eucerin. anhydric. und einröhren bis zum Erkalten, Vaseline alb. 50,0.

Wenn die Salbe für längere Lagerdauer bestimmt ist, empfiehlt es sich, dieselbe wasserfrei folgendermassen anzusetzen: Acid. boric. pulv. subt. 3,0, Natr. biboracic. pulv. subt. 1,2, Eucerin. anhydric. 25,0, Vaseline, americ. alb. pur. 25,0.

Bei iritischer Reizung: Mydriatica.

Lidwunden sind entsprechend den für die Hautwunden angegebenen allgemeinen Gesichtspunkten zu behandeln.

14. Behandlung bei Phosphorvergiftungen und Prophylaxe. Die stoffwechselshärtende Wirkung des Phosphors (gehemmte Eiweiß- und Kohlehydrat-synthese) kann bekämpft werden durch Zuckertherapie: innerlich (Honig) und intravenös (Traubenzucker oder Invertzucker mit Insulin zusammen); die Vitamin-F (Linolsäure). Als Leberschutz- oder Leberstärzungs-therapie: Traubenzucker intravenös (20—40 ccm 20-prozentige Lösung) mit subc. 10—20 E. Insulin; wirksamer rectal (1 l 5—10prozentige Lösung); peroral in Dauertropfbehandlung mit der Duodenalsonde bis zu 8 l (der 5—10prozentigen Lösung) im Verlaufe von 24 Stunden.

A + PL
Luftschutzchefarzt.

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

1. Die Geschäftsstelle des Initiativkomitees befindet sich nach wie vor bei Hptm. Böhringer, Glaserbergstrasse 69, Basel. Dorthin sind alle Anfragen und Anmeldungen zum Beitritt zur SLOG zu richten mit Ausnahme der Beitrittsklärungen der bereits gegründeten Sektionen, die direkt an die betreffenden Vorstände zu richten sind.

2. *Luftschutz-Offiziersgesellschaft Ter.-Kreis 4.*

*Mitgliederversammlung vom 28. November 1943,
in Solothurn.*

Die Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Ter. Kr. 4 hielt am 28. November 1943, im Hotel Metropole in Solothurn, ihre diesjährige Herbstversammlung ab. In der gut besuchten Versammlung bot die Stellungnahme zur geplanten Gründung einer Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft besonderes Interesse. Der Vorsitzende, Lt. Müller, Münchenstein, orientierte die Mitglieder über die bereits durchgeföhrten Vorarbeiten des Initiativkomitees. Nach Besprechung der im Entwurf vorliegenden Satzungen wurde beschlossen, der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft als Sektion beizutreten.

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil folgten zwei aktuelle Vorträge, die bei den Anwesenden grösste Beachtung fanden. Hptm. Guldimann, Zürich, sprach über «Ausbildung, Einsatz und Ausrüstung der Luftwaffe» und Polizeileutnant Ramseyer, Basel, hielt einen Referat über «Aufgaben der Polizei und der Luftschutzpolizei im Ernstfalle». Major Riser überbrachte die Grüsse des Abteilungschefs, Prof. v. Waldkirch, und gab einen kurzen Ueberblick über die Beobachtungen im Herbst-WK 1943. Die nächste Mitgliederversammlung ist für Februar in Gelterkinden vorgesehen.

3. *Luftschutz-Offiziersgesellschaft Ter.-Kreis 8.* Diese Sektion wurde am 19. Dez. 1943 in Luzern gegründet, und der grösste Teil der Offiziere des Ter.-Kreises sind ihr bereits beigetreten.

Präsident: Major Schwegler, Tivolistr. 11, Luzern;
Aktuar: Hptm. Haas, Bireggstr. 7, Luzern.
Anmeldungen zum Beitritt sind an diese Herren zu richten.

4. *Kantonalberische Luftschutz-Offiziersgesellschaft.*
Das Gebiet dieser noch zu gründenden Sektion um-

fasst den ganzen deutschsprechenden Kantonsteil, dazu Kerzers und Murten. Eine Aufteilung in regionale Untersektionen kann später geprüft werden. Die Gründungsversammlung findet statt: Samstag, 22. Januar 1944, 1515, im Grossratssaal des Rathauses zu Bern und wird eingeleitet durch ein Referat von Herrn Nat.-Rat Dr. E. Bircher, Oberstdiv. z. D., Aarau, über das Panikproblem.

Die provisorische Geschäftsführung liegt in den Händen von Hptm. Leimbacher, Simonstr. 21, Bern, an den alle Anfragen und Anmeldungen zum Beitritt zu richten sind.

5. In den übrigen Gebieten oder Ter.-Kreisen sind die Vorbereitungssarbeiten im Gange, und wir werden später darüber berichten können.

6. Es besteht da und dort noch die irrite Auffassung, die Luftschutzoffiziere sollten der bestehenden Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Armee-offiziere beitreten können und damit würde sich die Gründung einer Luftschutz-Offiziersgesellschaft erübrigen. Wenn auch an verschiedenen Orten die Luftschutzoffiziere gelegentlich zu Veranstaltungen der Offiziers-Gesellschaft eingeladen werden und eine Zusammenarbeit in geeignetem Sinne in unserer Absicht liegt, so besteht doch die Möglichkeit eines Beitrittes aus begreiflichen Gründen nicht. Ganz abgesehen von dieser Tatsache, liegen die Aufgaben der Weiterbildung, welche die Luftschutz-Offiziersgesellschaft zu übernehmen hat, vornehmlich auf unserem Spezialgebiet und können somit auch nur von uns selbst übernommen werden. So ist auch der Eintritt von Armee-Offizieren (Ter.-L.-Of. usw.), die sich mit Luftschutzfragen zu befassen haben, in die SLOG durchaus angezeigt.

7. Es besteht die Absicht, die «Protar» zum offiziellen Organ der SLOG zu erklären, und der Verlag hat sich grundsätzlich bereit erklärt, die Zeitschrift der Gesellschaft im Kollektivabonnement zu einem Betrage abzugeben, der es gestattet, den Gesellschaftsbeitrag inklusive Zeitschrift nicht höher anzusetzen als der Beitrag des Einzelabonnementes.

Das Initiativkomitee.

Korrigenda.

Infolge eines Versehens wurde in dem der letzten Nummer beigelegten Sachverzeichnis der Jahrgang der «Protar» unrichtig bezeichnet. Es sollte 9. Jahrgang heißen, was unsere geschätzten Leser mit Tusche auf der Titelseite gefl. richtigstellen wollen.

Der Verlag.